Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/11/6 15Os153/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.11.1987

Norm

StVG §16 Abs1
StVG §16 Abs2 Z6
StVG §115

Rechtssatz

Für die örtliche Zuständigkeit zur Entscheidung über einen Antrag nach§ 115 StVG ist der Zeitpunkt der Einleitung dieses Verfahrens auch dann maßgebend, wenn infolge einer mittlerweiligen Strafortsänderung die Strafhaft nunmehr in einer anderen Anstalt vollzogen wird als in jener, in welcher der (in die Strafzeit nicht einzurechnende) Hausarrest vollstreckt wurde.

Entscheidungstexte

- 15 Os 153/87
  Entscheidungstext OGH 06.11.1987 15 Os 153/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0087489

Dokumentnummer

JJR_19871106_OGH0002_0150OS00153_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at